

**Geschäftsordnung
für den Prüfungsausschuss (Audit Committee)
des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA**

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS (AUDIT COMMITTEE) DES AUFSICHTSRATS

der

KWS SAAT SE & Co. KGaA

§ 1

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA wählt gem. § 6 Abs. 2 und 3 seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), bestehend aus drei Mitgliedern, darunter ein AR-Mitglied der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ein weiteres Ausschussmitglied sollen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft noch ehemalige Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt werden.

§ 2

Aufgaben

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA beauftragt den Prüfungsausschuss insbesondere mit den folgenden, in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben:

- a) Überwachung der Rechnungslegungsprozesse,
- b) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere Befassung mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (Nichtprüfungsleistungen),
- c) Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- d) Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- e) Überwachung der Wirksamkeit des Revisionssystems,
- f) Überwachung der Compliance, insbesondere der Angemessenheit und Wirksamkeit des an die Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems, welches unter anderem auch die Präventions- und Maßnahmen im Bereich Betrug, Geldwäsche etc. beinhaltet.

- g) Befassung mit den Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers, dem Abschlussprüferhonorar und der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
- h) Überwachung der Einhaltung des Verbots der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung.

Der Prüfungsausschuss erörtert ferner mit dem Vorstand der KWS SE die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung und behandelt die diesbezüglichen Feststellungen und Anregungen des Abschlussprüfers.

§ 3

Jahres- und Konzernabschluss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe (Konzernabschluss) sowie des Lageberichts der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe (Konzernlagebericht). Dazu erörtert er, vorbehaltlich § 8 Abs. 3, mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe sowie die Lageberichte der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe. Ferner behandelt er, vorbehaltlich § 8 Abs. 3, mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer die entsprechenden Prüfberichte.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses der KWS SAAT SE & Co. KGaA und des Konzernabschlusses der KWS Gruppe sowie über den Beschlussvorschlag der KWS SE zur Gewinnverwendung vor.
- (3) Er erörtert mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer mögliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.

§ 4

Quartalsabschlüsse und Halbjahresbericht

Der Prüfungsausschuss erörtert die Quartalsabschlüsse sowie den Halbjahresbericht inkl. der Zwischenlageberichte und begleitende Presseveröffentlichungen mit dem Finanzvorstand und/oder dem Vorstandssprecher der KWS SE.

§ 5

Abschlussprüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Nach Beratung mit dem Finanzvorstand der KWS SE macht der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie für die Vergütung des Abschlussprüfers und den zu erteilenden Prüfungsauftrag.
- (3) Nach Erteilung des Prüfungsauftrags überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit, interne Rotation, Einhaltung der Mandatshöchstdauer und des Verbots der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung sowie die Qualität und Effizienz der Abschlussprüfung.
 - a) Der Prüfungsausschuss holt jährlich zur Vorbereitung seiner Vorschläge nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers für die Beurteilung von dessen Unabhängigkeit ein. Diese Erklärung, die sich auf sämtliche Mitglieder des Netzwerks des Abschlussprüfers zu erstrecken hat, enthält mindestens folgende Angaben:
 - b) ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder der KWS SE und deren jeweiligen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dieser Unabhängigkeit begründen können;
 - c) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für die KWS SAAT SE & Co. KGaA und die KWS SE oder die KWS Gruppe, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind;
 - d) Eine Bestätigung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks sowie innerhalb des Geschäftsjahrs, dass diesem Zeitraum unmittelbar vorausgeht, erbracht wurden.

In der Erklärung sind auch die Honorare des Abschlussprüfers gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften für die Offenlegung der Honorare durch die KWS SAAT SE & Co. KGaA und die KWS SE für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.

- (4) Aufträge der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder der KWS SE an den Abschlussprüfer oder Mitglieder des Netzwerks des Abschlussprüfers, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Einzelheiten zu den zu beachtenden Verfahren kann der Prüfungsausschuss in einer Richtlinie regeln.
- (5) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen. Hierüber berichtet er dem Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss bereitet die Ausschreibung von Abschlussprüfermandaten für den Aufsichtsrat vor und führt die Ausschreibung eigenverantwortlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 16 ff. der Abschlussprüferverordnung, durch.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert

- a) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen;
- b) über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand der KWS SE und vom Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
- c) über kritische Punkte der Rechnungslegung sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand der KWS SE diskutiert worden

- sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und der KWS SE;
- d) über strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und dem Vorstand der KWS SE ergeben haben.

§ 7

Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll, vorbehaltlich Abs. (3), der Finanzvorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder der KWS SE sowie themenbezogen, in Abstimmung mit dem Vorstand, Mitarbeiter des Unternehmens und weitere Gäste hinzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann bestimmen, dass Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der KWS SE stattfinden. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 9

Innere Ordnung

- (1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, -bücher, auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der KWS SAAT SE & Co. KGaA einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Abteilungen der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffenden Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die KWS SAAT SE & Co. KGaA.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. deren Anpassung dem Aufsichtsrat vorschlagen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ist auf der Homepage der KWS SAAT SE & Co. KGaA zu veröffentlichen.

§ 10

Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung der Aufsichtsratsvorsitzende für den Prüfungsausschuss.

§ 11 Geheimhaltung

Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der KWS SAAT SE & Co. KGaA, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 12. Dezember 2023 in Kraft.

Einbeck, den 12. Dezember 2023



Victor W. Balli

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -